

Gemeinde Knutwil

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 01. Januar 2020

A. Allgemeines

1. Zuständigkeit und Aufgaben

Gemäss Gemeindeordnung vom 04. Dezember 2019 wird die Entscheidungskompetenz über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von ausländischen Gesuchstellenden an die Bürgerrechtskommission delegiert.

Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Prüfung und Erteilung an ausländische Gesuchsteller vorsieht. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

2. Einschlägige Rechtsgrundlagen

2.1 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz BüG) vom 20. Juni 2014 (SR 141.0)

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

- 1 Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
 - b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- 2 Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.



Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

- 1 Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:
 - a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
 - b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.
- 2 Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerrinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:
 - a. eine Wiedereinbürgerung; oder
 - b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Integrationskriterien

- 1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
 - a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
 - d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
 - e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- 2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 3 Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

Erleichterte Einbürgerung

Art. 20-25

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 30 Einbezug der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.



Art. 31 Minderjährige Kinder

- 1 Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.
- 2 Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 33 Aufenthalt

- 1 An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
 - a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung:
 - b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
 - c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.
- 2 Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.
- 3 Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

Art. 35 Gebühren

- 1 Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.
- 2 Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.
- 3 Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

2.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 15. Mai 2017 (SRL 002)

§ 17 Schweizerinnen und Schweizer

- 1 Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie
 - a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
 - b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
 - c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 18 Ausländerinnen und Ausländer

- 1 Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17
 - a. erfolgreich integriert sind,
 - b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind und
 - c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.



2 Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 19 Erfolgreiche Integration

- 1 Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere
 - a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung,
 - c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen,
 - d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
 - e. in der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

§ 20 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 1 Die gesuchstellende Person verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn sie namentlich
 - a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet,
 - b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.
- 2 Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht, der für die zuständigen Einbürgerungsbehörden einsehbar ist. Ausnahmen sind bei bedingten Strafen und Übertretungen möglich. Massgebend ist die Schwere der Straftat.

§ 22 Sprachnachweis

- 1 Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.
- 2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person
 - a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
 - b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
 - c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
 - d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 23 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

- 1 Die gesuchstellende Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt.
- 2 Die gesuchstellende Person nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.



3 Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungs-verfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

§ 24 Förderung der Integration von Familienmitgliedern

- 1 Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:
 - a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache,
 - b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
 - c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft am Ort oder
 - d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz und am Ort beitragen.

§ 25 Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

- 1 Die gesuchstellende Person ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich
 - über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt,
 - b. am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnimmt und
 - c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

2.3 Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

§ 2 Gesuchsunterlagen

- 1 Dem Gesuch um Einbürgerung nach § 11 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sind die erforderlichen Auszüge aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, ein Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister, ein Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde sowie der Ausweis über den Wohnsitz oder den Aufenthalt beizulegen. Ausländische Personen haben sich zu diesem Zweck vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt in das Schweizerische Personenstandsregister aufnehmen zu lassen.
- 2 Für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen der gleichen Familie genügt ein einziger Familienausweis.
- 3 Die Gemeinde kann die Gesuchsunterlagen, mit Ausnahme der Auszüge aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, auch selber einfordern. Sie stellt den Gesuchstellenden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung.

§ 3 Abklärungen

- 1 Die Gemeinde lässt bei ausländischen Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen nach den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes einen Einbürgerungsbericht erstellen.
- 2 Sie kann weitere Unterlagen einfordern und Abklärungen treffen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

§ 21 Gebühren

Für die Verrichtungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erheben die Gemeinden und das Justiz- und Sicherheitsdepartement Gebühren gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 und gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982.



2.4 Gemeindeordnung Knutwil

Art. 29b Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an und führt deren Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- 3 Die Bürgerrechtskommission besitzt die Entscheidungskompetenz (ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung) über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen. Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 4 Die Namen der ausländischen einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Knutwil steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.
- 5 Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.
- 8 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

B. Verfahren

3. Abgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Informationsschriften

Das Formular Einbürgerungsgesuch wird nur am Schalter der Gemeindekanzlei an die gesuchstellende Person selber abgegeben.

Die Sachbearbeitung der Bürgerrechtskommission überprüft dabei, ob die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 9 BüG im konkreten Fall erfüllt sind.

Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden folgende Unterlagen abgegeben.

- Kurzinformation zum Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen
- Vorliegende Richtlinien des Gemeinderates

4. Sprachnachweis

Das Erreichen der Sprachkompetenzen gemäss § 19 und § 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sind Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuchs durch die Sachbearbeitung der Bürgerrechtskommission.

Der Sprachnachweis ist durch einen Sprachenpass/Sprachnachweis von fide oder ein anerkanntes Sprachzertifikat nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung verantwortlich und tragen die Kosten.



5. Einreichung Formular Einbürgerungsgesuch

Ausländerinnen und Ausländer können das Einbürgerungsgesuch bei der Sachbearbeitung der Bürgerrechtskommission, Abteilung Zentrale Dienste einreichen.

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 18-25 kBüG eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Jugendliche über 16 Jahre haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

Dem vollständig ausgefüllten Formular Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister;
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre;
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre;
- Nachweis Aufenthalt in der Schweiz für jede gesuchstellende Person (sofern sich die Mindestaufenthaltsdauer von insgesamt 10 Jahren nicht alleine auf die Gemeinde Knutwil bezieht), wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde Knutwil;
- Passkopie für jede gesuchstellende Person;
- Kopie Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) für jede gesuchstellende Person;
- Lebenslauf;
- ein aktuelles Foto;
- Sprachnachweis für jede gesuchstellende Person, sofern nicht ein Befreiungsgrund vorliegt;
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung;
- Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung.

Alle Dokumente sind im Original beizulegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Kopien sind zugelassen in den oben speziell vermerkten Fällen. Sind die Dokumente nicht in einer Landessprache abgefasst, sind diese zusammen mit einer notariell beglaubigten Übersetzung einzureichen.

6. Informationsverpflichtung

Die Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission informiert die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bei der Gesuchseinreichung und bei Bedarf auch später ausführlich über die Voraussetzungen und das Verfahren der Einbürgerung sowie die Praxis der Bürgerrechtskommission.

Vorbereitungsarbeiten durch die Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission

7.1 Gesuchsunterlagen

Die Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern am Schalter der Abteilung Zentrale Dienste entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Sind die Gesuchsunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, werden die Unterlagen entgegengenommen. Im Anschluss werden die formellen Voraussetzungen analog den gesetzlichen Grundlagen für eine Einbürgerung überprüft.

7.2 Verfahrenseröffnung

Sind diese erfüllt, wird das Verfahren im Sinne einer Eingangsbestätigung eröffnet und der Kostenvorschuss in Rechnung gestellt.



7.3 Abklärungen

Die Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission holt Referenzen sowie Informationen beim Arbeitgeber und/oder bei den Schulbehörden, etc. ein.

Die Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission holt weiter Berichte des Amtes für Migration, der Luzerner Polizei und der Gemeindeverwaltung Knutwil ein. Mittels der durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erteilten Vollmacht werden zudem die notwendigen Abklärungen bei weiteren Amtsstellen und den Strafverfolgungsbehörden durchgeführt (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, etc.).

8 Weitere Verfahrensschritte

8.1 Vorgespräch Ausschuss

Zur Vorbehandlung der Einbürgerungsgesuche wird von der Bürgerrechtskommission ein Ausschuss bestimmt.

Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen werden vor dem Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch vor dem Ausschuss eingeladen. Das Vorgespräch dient einer ersten Einschätzung des Integrationsstandes der gesuchstellenden Person. Vorhandene Defizite können aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben werden.

8.2 Gespräch Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu einem Gespräch vor der Kommission ein. Sie kann weitere Berichte und Abklärungen verlangen.

Das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission und die Entscheidungsfindung richten sich nach der Verordnung der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Knutwil.

Die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Knutwil wird erst rechtskräftig, wenn auch die Zustimmungen der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen erfolgt sind.

9. Akteneinsichtsrecht

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben die Möglichkeit, ihre gesuchsrelevanten Akten nach Terminvereinbarung bei der Sachbearbeitung Bürgerrechtskommission, Abteilung Zentrale Dienste, einzusehen.

10. Doppelte Staatsbürgerschaft

Das Schweizer Recht anerkennt die doppelte Staatsbürgerschaft. Weitere diesbezügliche Abklärungen beim Heimatstaat sind Sache der Einbürgerungswilligen.

11. Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden kostendeckend den Gesuchstellern belastet.

11.2 Kostenvorschuss



Das Gesuch wird erst behandelt, wenn der Kostenvorschuss von Fr. 700.00 bei Einzelpersonen und Fr. 900.00 bei Familien bezahlt ist. Andernfalls wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Der Kostenvorschuss wird bei Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit der tatsächlich festgesetzten und in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet.

11.2 Ordentliche Bearbeitungsgebühr

Die ordentliche Bearbeitungsgebühr beträgt für Einzelpersonen Fr. 1'430.00 und für Familien Fr. 1'860.00. Ausserordentliche Aufwände und Auslagen bleiben vorbehalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei einem Abbruch (Rückzug, Sistierung etc.) eines Einbürgerungsverfahrens von ausländischen Gesuchsteller vor der Behandlung in der Gesamtkommission betragen die Bearbeitungsgebühren generell Fr. 900.00. Sobald ein Gesuch in der Gesamtkommission behandelt wird, gelten die oben aufgeführten Bearbeitungsgebühren.

11.3 Kosten für einzelne Verrichtungen

Die Kosten für einzelne Verrichtungen und Leistungen richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug vom 23. November 2010 sowie nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982.

12. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23. Januar 2020 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die am 24. Mai 2018 erlassenen Richtlinien werden vollumfänglich durch diese Richtlinien ersetzt.

Knutwil, 23. Januar 2020

GEMEINDERAT KNUTWIL

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber-Substitutin